

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0077  
**LOG Titel:** 73. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Gelehrte  
Anzeigen.  
73 Stück.

Tübingen den 10 Sept. 1792.

Jena.

**B**eyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften von D. Gottfried Juseland, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Rechte auf der Universität zu Jena. Erstes Stück. 1792. 8. Jedem denkenden Kopf, der unsere Rechtswissenschaft betrachtet, wie sie ist, der die Form der einzelnen Theile, und die Methode, nach welcher die Sätze derselben öfters aufgestellt, zu beweisen versucht oder wirklich bewiesen werden, einer näheren Prüfung zu unterziehen fähig ist, weil er die Quellen kennt, aus welchen jene Sätze hergeleitet werden — wird die Bemerkung einleuchtend seyn, daß kein Theil derselben noch dem Ideal entspreche, welches davon gebildet werden kann, und daß noch manche einzelne Lücke ausgefüllt werden müsse, ehe an die Vollendung des Ganzen Hand angelegt werden kann; daß aber auch die letztere nur das Geschäft eines Kopfes werden könne, in welchem sich das seltene Talent eines großen übersehenden Blickes mit der geordnetsten sorgfältig-

sten Gelehrsamkeit in glücklichem Verhältnis verbande. Von diesen Bemerkungen gehet Herr Zufeland aus; er will nicht dem ganzen Gebäude der Wissenschaft eine festere Haltung geben; aber die Resultate seines Nachdenkens über einzelne Punkte will er dem Publicum mittheilen. Vorzüglich soll diese Sammlung von Aufsätzen die Bestimmung des Begriffs, der Entwicklungsmethode des deutschen Privatrechts und des Verhältnisses des fremden und deutschen Rechts zum Gegenstande haben; doch sollen auch davon andere Materien des Staatsrechts, Kirchenrechts, selbst des römischen Rechts, vorzüglich in Rücksicht auf die Methode, das Recht zu studiren, erörtert werden. Den Anfang dieser einem so anziehenden Endzweck bestimmten Beiträge machen drey Abhandlungen aus. Die erste: Gibt es allgemeine Gewohnheiten im juristischen Sinne? zeigt, besonders gegen Herrn Kunde in seinem neuen Lehrbuche des deutschen Rechts, daß es eine sehr wenig ergiebige Voraussetzung für die Begründung eines Systems des deutschen Privatrechts sey, wenn man auf das Daseyn derselben baue, um ein *jus germanicum universale in thesi* oder ein allgemein geltendes deutsches Privatrecht auch aus diesem herbengezogenen Bestandtheil zusammen zu setzen. Denn wenn man die Merkmale und Erfordernisse eines Gewohnheitsrechtes auf die einzelnen deutschen Rechtsätze anwende, die selbst am gangbarsten seyen, so werde man doch immer den Unterschied wahrnehmen, daß sie in jedem einzelnen Territorium von Deutschland deswegen gelten, weil sie dort gleichmäßiges Gewohnheitsrecht, nicht darum, weil sie anderswärts angenommen seyen. Nur zwey Ge-

wohnheitsrechten legt Herr Zufeland die Eigenschaft allgemein geltender und allgemein verbindender stillschweigender Rechtsvorschriften bey: der klagbar rechtlichen Wirkung an sich vernünftig gültiger Verträge auch ohne äussere Form, und der Aufhebung väterlicher Gewalt durch Absonderung von der elterlichen Haushaltung. Auch hier ist schon wiederum die particulare Form dieser Erfindung des teutschen Rechts äusserst verschieden, höchstens der bejahende Satz, daß Absonderung von der elterlichen Haushaltung ein gültiger Grund der Aufhebung väterlicher Gewalt sey, als allgemein anerkannt anzunehmen. Sollte aber nicht noch hie und da ein Beytrag zu solchen allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Sätzen gegeben werden können? Sollte nicht die Gewalt der Mutter, das gleichmässige Recht ihrer Einwilligung zu Sponsalien und Ehen ihrer Kinder, das nemliche Recht anderer Ascendenten ein solches allgemein teutsches Recht seyn, das, wann wir freylich dem Ursprung der Idee selbst nachspüren, zum Theil wenigstens eine Folge religiöser, durch das canonische Recht und die Kirche in die Denkart und Rechtsverfassung der Teutschen übergegangener Vorstellungsarten seyn dürfte? Die zweyte Abhandlung: Ist es durch die Reichsgesetze allgemein verboten, höhere Zinsen, als fünf vom hundert zu nehmen? ist, wie Herr Zufeland selbst sagt, keine neue Untersuchung, sondern nur wiederholte Darstellung der Ideen des Herrn v. Meyern über diesen Gegenstand. Die dritte Abhandlung: Giebt es ein allgemeines teutsches Privatrecht im juristischen Sinn? ist wiederum gegen die Behauptung des Herrn Kunde in dessen neuen

Lehrbuch des teutschen Privatrechts, und folglich auch gegen Herrn v. Selchow gerichtet. Herr Zufeland stimmt darinn mit unserem Herrn Prof. Tasinger überein, daß im Grunde ein allgemein geltendes teutsches Rechtssystem nicht existire, von dessen Sätzen gesagt werden könne, daß sie allgemein verbindend seyen; daß aber nichts destoweniger eine allgemeine Theorie der Grundsätze auch derjenigen Rechtsinstitute nothwendig sey, welche, wann sie auch nur particulären Rechts seyen, dennoch in einzelnen Ländern ihre, nach den Statuten allein oft sehr unvollständige, unzureichende Anwendung finden. Rec. setzt hinzu, daß neben diesem Grunde jene allgemeine Theorie vorzüglich auch alsdann nothwendig und unentbehrlich sey, wenn das Statut irgend ein besonderes Rechtsverhältnis weder verboten, noch überhaupt mit einer Bestimmung versehen hat, wo sodann einzig und allein aus der objectiven heutigen Beschaffenheit des Institutes entschieden werden muß. Ob nun hier der Unterschied der wissenschaftlich allgemeinen Theorie von der gesetzlich allgemeinen dadurch richtig bezeichnet werde, daß jene allgemeines Recht im historischen, diese allgemeines Recht im juristischen Sinne zu benennen sey? ob der Unterschied zwischen jus generale und universale nicht richtiger durch die erstere Benennung bezeichnet werden dürfte? ist eine Frage, die im Grunde von keiner Erheblichkeit ist. Schicklich wird in jedem Fall für ein ganzes System des allgemein geltenden und allgemein gültigen teutschen Privatrechts der Name heutiges teutsches Privatrecht seyn, den ihm der Verf. beylegt. Neuesterß groß aber würde die Freude für den Rec.

sehn, Herrn Zufeland in die tieferen Untersuchungen der Entwicklungsmethode unseres teutschen Privatrechts zu folgen, und bey seinen eigenen immer noch fortgesetzten Versuchen Gebrauch von den vielen glüklichen Bemerkungen zu machen, die von dem Scharffsinn dieses Schriftstellers zu erwarten sind.

### Halle.

Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger von Christoph Christian Dabelow, der Rechte Doctor und Professor zu Halle. Erster Theil. 1792. 370 S. in 8. Mit Recht behauptet der Verf., daß die Lehre vom Concurs der Gläubiger noch von niemand in ihrem ganzen Umfange vollständig abgehandelt worden sey, und um so mehr freuen wir uns daher über seinen Entschluß, dieses Werk zu übernehmen, als der vor uns liegende erste Theil mit Grund eine vorzügliche Behandlung dieser fruchtbaren Materie erwarten läßt. Der Verf. schickt eine Einleitung voran, in welcher von der Bedeutung des Wortes: Concurs der Gläubiger; von den Kriterien desselben, von dem Bevorstehen und wirklichen Anfang, von den Eintheilungen dieses Concurses, von der Benennung der Gläubiger, des Schuldners und seines Vermögens nach entstandenem Concurs, von den Gläubigern der Masse, vom Contrahictor und Güterpfleger, und besonders ausführlich vom Vindicationsrecht beim Concurs gehandelt wird. Das Werk selbst ist in zehn Hauptstücke abgetheilt, von welchen die drey ersten, welche dieser Theil enthält, von den Würkungen, welche der Concurs der Gläubiger her-

vorbringt, 2. von dem Concursgericht, und 3. von den zum Nachtheil seiner Gläubiger von dem Gemeinschuldner in Hinsicht auf sein Vermögen vorgenommenen Dispositionen und was dabei Rechtens ist, handeln. Als Kriterien eines Concurseß stellt der Verf. sehr richtig das Daseyn eines Schuldners, und mehrerer Gläubiger, welche unterschiedene Forderungen haben, das gerichtliche Andringen der Letztern, und die Bezahlungsunfähigkeit des Schuldners auf; ein Bevorstehen des Concurseß nimmt er an, wenn einige Gläubiger gerichtlich auf ihre Befriedigung andringen, welche zwar noch aus dem vorhandenen Vermögen befriedigt werden könnten, allein schon mehrere vorhanden sind, zu welcher Befriedigung, wenn sie sich gerichtlich melden sollten, das Vermögen des Schuldners nicht mehr zureichen würde; den wirklichen Anfang des Concurseß aber alsdann, wann so viele Gläubiger sich gerichtlich gemeldet haben, daß das Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, und den Anfang des Concursprocesses in dem Zeitpunkt, da die Gläubiger zum rechtlichen Verfahren über die Liquidität und den Vorzug ihrer Forderungen vorgeladen werden. Die Eintheilungen des Concurseß in den formellen und materiellen, in den allgemeinen und besondern werden vom Verf. ganz verworfen. Ob die Lehre vom Vindicationsrecht hieher gehöre, möchte gezwweifelt werden, da die Vindication ausser dem Concurs eben so wohl als in demselben statt findet; nur das Absonderungsrecht als Folge des ersten gehört hieher. Als Wirkungen des Concurseß werden angeführt, daß die Gläubiger aus des Schuldners Vermögen ihre Befriedigung suchen, und

in dieser Hinsicht darüber verfügen, der Schuldner aber dieses Recht der Verfügung verliert, welches also nach des Verfassers Meinung nicht erst mit der Güterabtretung, oder dem richterlichen Verbot anfängt, in so fern von einer den Gläubigern nachtheiligen Veräußerung die Rede ist; daß ferner durch den Eintritt des Concurfes die Rechte aller Gläubiger gleich gemacht, und gleichsam eine gesellschaftliche Verbindung oder Gemeinschaft unter den Gläubigern hervorgebracht wird; daß nach berechtigten Forderungen die Gläubiger über den Vorzug und die Erstigkeit streiten, und die Concursgläubiger den Schuldner in allen Rechten und Verbindlichkeiten vorstellen; wobey der Verf. den Grund dieser Repräsentation in der Befugniß der Gläubiger auf des Schuldners Vermögen sucht, und die von andern angenommene Universalsuccession ausschließt; richtiger ist der Grund darinn zu suchen, weil die Gläubiger das Vermögen des Schuldners besitzen und verwalten, zu welchem alle Rechte und Verbindlichkeiten gehören. Im zweyten Hauptstück entscheidet der Verf. sehr richtig und durch gründliche Beweise dahin, daß allein der Richter des Wohnorts des Schuldners der gebührende sey, wenn gleich viele Güter unter einem andern Richter gelegen wären, als wodurch dieser auswärtige Richter nur allein auf die Verwaltung des unter ihm gelegenen Vermögens ein Recht erhält, nicht aber auf ein gerichtliches Verfahren oder eine Entscheidung. Nebst dem werden die Obliegenheiten des Concursgerichts, und dessen anziehende Kraft untersucht, nach welcher alle gegen den Gemeinschuldner bey andern Gerichten obschwebende Processe in dem Zustand, wie sie sich zur



Zeit des entstandenen Concurses befunden, an das Concursgericht zur weitem Erörterung und Entscheidung abgegeben werden müssen, und alle Güter und Vermögensstücke des Schuldners, so unter einer andern Gerichtsbarkeit gelegen sind, zur Concursmasse gezogen, und der Disposition des Concursgerichts unterworfen werden; allein daß der Concurs die anderswo schon anhängige Prozesse nicht an das Concursgericht ziehe, hat der Verfasser wider die gewöhnliche Meinung gründlich ausgeführt, und eben so bündig die Unrechtmäßigkeit der besondern Concursurtheile gezeigt. Im dritten Hauptstück unterscheidet der Verf. zuerst, ob eine Verringerung des Vermögens, oder eine Nichterwerbung vorgefallen; bey der ersten aber wieder, ob sie vor oder nach ausgebrochenem Concurs vorgefallen; im letztern Fall ist die Handlung des Schuldners ungültig; im ersten Fall aber gültig; nur kann sie den Pfandgläubigern nicht nachtheilig seyn, und von andern Gläubigern, wenn sie betrügerischerweise geschehen ist, nach dem prätorischen Recht mit der Paulianischen Klage oder mit dem fraudatorischen Interdict angefochten werden. Die im §. 6. J. de action. vorkommende Klage hält der Hr Verf. für die Paulianische, und widerlegt die Meinung anderer, welche das Gegentheil behaupten; dennoch hält er die Paulianische Klage für eine persönliche, wovon uns jedoch der Verf. so wenig, als davon, daß diese Klage eine Gattung der Wiederherstellung in vorigen Stand sey, überzeugt hat; so wie wir auch der Ausführung des Verf. über die Verjährungszeit dieser Klage nicht beistimmen können. Die Schreibart des Verf. ist sehr gut, nur einige Sprachfehler, besonders in Sezung des Casus, haben wir bemerkt.